

# GEMEINDE EIKEN



## VERWALTUNGS- UND BENÜTZUNGSREGLEMENT WALDHAUS EIKEN

Inkraftsetzung: 1. März 2024

**GEMEINDE EIKEN**  
**Waldhausreglement**  
vom 1. März 2024

**Inhalt**

1. Allgemeine Bestimmungen .....	3
2. Verwaltung und Aufsicht .....	3
3. Benützungsberechtigung .....	3
4. Benützungsgesuche und -bewilligung .....	3
<hr/>	
5. Benützungsanweisungen und Vorschriften.....	5
6. Schlussbestimmungen.....	7
Gebührentarif für das "WALDHAUS EIKEN" .....	8

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

<b>Eigentümerin</b>	Ortsbürgergemeinde Eiken, vertreten durch den Gemeinderat, Hauptstrasse 73b, 5074 Eiken
<b>Zweck</b>	Waldhausräumlichkeiten (Feststube, WC-Anlagen und Aussenanlagen) und Jagdstube (separater Zugang und Pachtvertrag); Vermietung für gesellschaftliche Anlässe
<b>Zusätzliche Bestimmungen</b>	Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

## **2. Verwaltung und Aufsicht**

- 2.1 Die Verwaltung und Aufsicht des Waldhauses wird durch den Gemeinderat Eiken ausgeübt. Der Gemeinderat kann diese Funktionen delegieren und Hauswarte einsetzen. Diese sind zuständig für die Vermietung der Räumlichkeiten und Aufsicht des Betriebes.
- 2.2 Im Zusammenhang mit der Vermietung der Waldhausräumlichkeiten und der öffentlichen Feuerstelle beim Waldhaus steht den Hauswarten eine umfassende Weisungsbefugnis zu. Die Mieter des Waldhauses haben die Weisungen der Hauswarte strikte zu befolgen.

## **3. Benützungsberechtigung**

- 3.1 Die Waldhausräumlichkeiten werden grundsätzlich nur Privatpersonen, Vereinen und Organisationen zur Verfügung gestellt, die bzw. deren Leitung für Sitte und Würde, Ruhe, Ordnung und Sicherheit der Benutzer sowie für die sachgemässe Bedienung und sorgfältige Handhabung der Einrichtungen Gewähr leisten.
- 3.2 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Benützungsbewilligung. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über die Benützungsgesuche. Er kann Entscheidungsbefugnisse an die Hauswarte des Waldhauses delegieren.

## **4. Benützungsgesuche und -bewilligung**

- 4.1 Die Mietgesuche für die Benützung des Waldhauses sind den Hauswarten direkt oder online unter <https://www.eiken.ch/waldhaus> einzureichen. Das physische Gesuch hat zu enthalten:
  - Datum und Dauer der gewünschten Belegung
  - Art des Anlasses
  - Anzahl der Teilnehmer
  - Verantwortliche und haftende Person(en)
  - Unterschrift der verantwortlichen und haftenden Person(en)

**GEMEINDE EIKEN**  
**Waldhausreglement**  
vom 1. März 2024

- 4.2 Die Benützungsgesuche werden durch den Gemeinderat oder durch die Hauswarte bewilligt.
- 4.3 Die Benützungsgebühren sind im Anhang dieses Reglements geregelt.
- 4.4 Nach Vertragsunterzeichnung wird die Benützungsgebühr (siehe Gebührentarif) in Rechnung gestellt. Diese ist vor der Benützung des Waldhauses zu begleichen.
- 4.5 Der Gemeinderat sowie Organe der Forstwirtschaft haben für die Waldhausbenützung keine Grundgebühr zu entrichten. Die Entschädigung der Hauswarte und die entstehenden Betriebskosten gemäss Anhang sind zu bezahlen.

---

- 4.6 Die Benützungsbewilligungen und -gebühren beschränken sich auf einen Anlass, welcher maximal 24 Stunden dauern darf. Die Räumlichkeiten sind am Folgetag spätestens um 10:00 Uhr dem Hauswart zu übergeben.  

Es besteht die Möglichkeit das Waldhaus mehrere Tage nacheinander zu mieten.
- 4.7 Bei einem Rücktritt von bewilligten Benützungsgesuchen bis 4 Wochen vor dem Anlass ist eine Aufwandsentschädigung von CHF 30.00 zu entrichten. Bei einem späteren Rücktritt ist die ordentliche Benützungsgebühr für Ortsansässige oder Auswärtige gemäss Anhang dieses Reglements geschuldet.
- 4.8 Die Benützungsgebühren sind innert 10 Tage nach Erhalt des Mietvertrages mit dem Einzahlungsschein, der dem Mietvertrag beiliegt, zu begleichen. Bei der Schlüsselübergabe muss eine Zahlungsbestätigung vorgewiesen werden.
- 4.9 Die zusätzlichen Aufwandsentschädigungen der Hauswarte werden auf deren Rapport hin durch die Abteilung Finanzen der Gemeinde Eiken in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 4.10 Bei kurzfristigen Vergaben muss die Benützungsgebühr bei der Schlüsselübergabe bar erfolgen. Der Mieter hat den Betrag passend mitzubringen.
- 4.11 Bei Nichtbezahlung der Grundgebühr ist die Benützung des Waldhauses zu verweigern.
- 4.12 Sollte der Mieter die nachträglich fälligen Gebühren nicht bezahlen, wird ihm eine weitere Benützung des Waldhauses verweigert.

## 5. Benützungsanweisungen und Vorschriften

### **ACHTUNG! Es gelten folgende Hinweise zur Grundwasserschutzzone:**

Beim Waldhaus befinden Sie sich innerhalb der Grundwasserschutzzone III. Hier sind alle das Grundwasser gefährdende Tätigkeiten wie Ablagerungen, Verschmutzung des Überlaufweihers etc. strikte untersagt. Der Mieter des Waldhauses ist für die strikte Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

Der Gemeinderat Eiken dankt allen Besuchern für ein umweltgerechtes Verhalten und wünscht einen schönen Aufenthalt im Waldhaus Eiken.

- 5.1 Der Bezug und die Abnahme des Waldhauses haben unter Aufsicht des Hauswartes zu erfolgen. Seine dauernde Anwesenheit erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch der Benützer oder auf Anweisung des Gemeinderates gegen Bezahlung des Stundenlohnes (vom Gemeinderat festgelegt).
- 5.2 Die Mieter des Waldhauses, als Gemeindeliegenschaft, sind ausdrücklich und unmissverständlich in die Pflicht genommen, präventiv Massnahmen gegen übermässigen Alkoholkonsum zu ergreifen und umzusetzen. Die Benützer (Vereine, Organisationen, Verbände, Firmen, Privatpersonen) sind auch verantwortlich, dass die Gastgewerbegesetzgebung und die Leitsätze der Gemeinde zum Jugendschutz eingehalten werden.
- 5.3 In den Räumlichkeiten des Waldhauses gilt ein generelles Rauchverbot.
- 5.4 Alle Benützer sind gehalten, zum Waldhaus und dessen Einrichtungen Sorge zu tragen. Beschädigungen werden auf Kosten der Verursacher bzw. Benützender behoben. Zerbrochenes oder fehlendes Geschirr ist zu entschädigen. Es gilt die vom Hauswart abgegebene Inventarliste.
- 5.5 Es ist untersagt, die Möblierung des Waldhauses (Tische, Stühle) im Freien aufzustellen. Dazu gehört auch der gedeckte Vorplatz. Hierfür können Festischgarnituren gemietet werden.
- 5.6 Die benützten Waldhausräumlichkeiten und -einrichtungen (WC, Küche, Kaffeemaschine, Geschirr, etc.) sind bis am folgenden Tag, 10.00 Uhr, aufgeräumt und gereinigt dem Hauswart oder dessen Stellvertreter zu übergeben (Reinigungsstandard siehe Gebührentarif im Anhang). Bei ungenügender Reinigung mit notwendiger Nachreinigung wird zusätzlich eine Reinigungsgebühr für den Zusatzaufwand des Hauswarts (Stundenansatz wird vom Gemeinderat festgelegt) erhoben und dem Mieter in Rechnung gestellt.

**GEMEINDE EIKEN**  
**Waldhausreglement**  
vom 1. März 2024

5.7 Beim Verlassen des Waldhauses haben die Benützer zu beachten, dass:

- a) Vor- und Aufenthaltsraum mit Küche gereinigt und aufgeräumt sind
- b) Trink- und Essgeschirr abgewaschen und richtig versorgt sind
- c) das WC gereinigt ist
- d) Abfälle in verschnürten Abfallsäcken im Vorraum zu deponieren sind
- e) das Licht ausgeschaltet ist
- f) die Fensterläden und Türen geschlossen sind
- g) keine persönlichen Gegenstände liegen gelassen werden

5.8 Die Umgebung des Waldhauses ist sauber zu halten. Pflanzen und Bäume dürfen nicht beschädigt werden.

5.9 Die Aussenfeuerstelle mit Tischen und Sitzbänken sowie der ganze Vorplatz sind in der Miete inbegriffen. Der Mieter hat das Recht, die Aussenanlagen während des ganzen Zeitraums unentgeltlich zu nutzen. Die Nutzung der Aussenfeuerstelle kann durch die Mieter auch anderen Passanten gewährt werden.

5.10 Die Übergabe und die Rückgabe des Waldhausschlüssels wird zwischen den Waldhausmietern und den Hauswarten vereinbart. Bei Verlust des Schlüssels haften die Benützer für die vollen Kosten neuer Schlüssel und Schliesszylinder.

5.11 Die Bewilligungsinhaber anerkennen die vorstehenden Bedingungen und Auflagen. Sie haften für allfällige Schäden.

5.12 Waldhausbenützern, die vorstehenden Benützungsanweisungen und Vorschriften missachten, kann eine weitere Benützung des Waldhauses verweigert werden.

5.13 Die Gesuchsteller müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

5.14 Das Abbrennen von Knallkörper und Feuerwerken ist untersagt.

5.15 Die Veranstalter haben dafür zu sorgen, dass die Besucher keinen übermässigen Lärm verursachen.

**ACHTUNG! Es gelten folgendes Reglement sowie folgende Verordnung und Weisungen:**

- a) das Polizeireglement Oberes Fricktal
- b) die Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau
- c) das Aufstellen von Verstärker- und Lichtenanlagen im Aussenbereich sind bewilligungspflichtig

**GEMEINDE EIKEN**  
**Waldhausreglement**  
vom 1. März 2024

5.16 Wegmarkierungen (Ballone, etc.) sind nach dem Anlass zu entfernen.

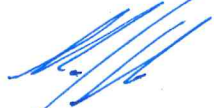
## 6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Die Haftung der Ortsbürgergemeinde beschränkt sich auf die Bestimmung von Art. 58 OR. Jede weitere Haftung wird ausdrücklich abgelehnt.
- 6.2 Das Reglement wurde an der Ortsbürgerkommissionssitzung vom 23. Januar 2024 beschlossen und tritt per 1. März 2024 in Kraft. Das alte Reglement vom 1. Januar 2018 wird somit aufgehoben.
- 6.3 Die Ergänzungen im Gebührentarif wurden an der Gemeinderatssitzung vom 29. Januar 2024 beschlossen und treten per 1. März 2024 in Kraft.
- 6.4 Aufgrund der Anschaffung einer Kaffeemaschine wurde der Gebührentarif und das Waldhausreglement angepasst und aktualisiert. An der Gemeinderatssitzung vom 29. Januar 2024 wird beides zur Bewilligung traktandiert. Das Reglement und der dazugehörige Gebührentarif treten am 1. März 2024 in Kraft.

Eiken, 29. Januar 2024

### Im Namen des Gemeinderates

Gemeindeammann



Stefan Grunder

Gemeindeschreiber



Marcel Notter



## Gebührentarif für das "WALDHAUS EIKEN"

Grundgebühren:	Für Ortsansässige	CHF 180.00
	Für Auswärtige	CHF 280.00

Bei mehrtätiger Nutzung reduziert sich die Tagesmiete ab dem zweiten Tag um CHF 60.00.

Beinhaltet:	Aussenanlagen
	WC-Anlagen

Feststube mit Küche inkl. Kaffeemaschine,  
Strom, Wasser, Heizung und 1 Kehrtricht (110 Liter)

Extragebühren:	Feststischgarnitur (maximal 6 Garnituren)	CHF 5.00 / Stück
	Kaffeekapseln	CHF 1.00 / Stück

Holz für die Aussenfeuerstelle kann beim Hauswart des Waldhauses zu den örtlichen Tarifen bestellt werden.

### Verlangter Reinigungsstandard bei der Rückgabe des Waldhauses:

- Benütztes Geschirr gewaschen, getrocknet und eingeräumt
- Alle benützten Räumlichkeiten aufgeräumt
- Allfällige Dekorationen entfernt
- WC, Waschbecken und Küchenkombination gereinigt
- Böden im WC, im Vor- und Aufenthaltsraum gereinigt und nass aufgenommen
- Inventar muss vollständig und unbeschädigt übergeben werden

### Reinigungsdienstleistungen Hauswartin oder Hauswart nach besenreiner Übergabe

Endreinigung WC-Anlagen	CHF 70.00
Vor- und Aufenthaltsraum nass aufnehmen	

Sollten diese Leistungen erwünscht sein, muss dies im Mietvertrag angekreuzt werden.

### Vermietung der WC-Anlagen

Die WC-Anlagen können unabhängig von der Feststube, sofern diese nicht vermietet ist, von Montag bis Donnerstag gemietet werden.

WC-Miete	CHF 70.00
----------	-----------

Die WC-Anlagen müssen gereinigt übergeben werden.

Die Endreinigung kann auch durch den Hauswart erledigt werden. Sollte dies erwünscht sein, muss es auf dem Mietvertrag angegeben werden.

Endreinigung	CHF 30.00
--------------	-----------



**GEMEINDE EIKEN**  
**Waldhausreglement**  
vom 1. März 2024

**Allgemeines**

Die Benützungsgebühren sind bis spätestens 10 Tagen vor Schlüsselübergabe mit dem Zahlungsschein, der dem Mietvertrag beiliegt, zu begleichen.

Alle zusätzlichen Aufwandschädigungen des Hauswirts werden nach dem Anlass ebenfalls durch die Abteilung Finanzen in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

Ausnahme: Bei kurzfristigen Reservationen werden die Mieter bei der Schlüsselübergabe gebeten den Betrag passend mitzubringen und beim Hauswart einzuzahlen.

Gebührentarif gültig für alle ab 1. März 2024 abgeschlossenen Verträge.

**GEMEINDERAT EIKEN**

